

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

Gemeinde Meiersberg

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbsteuer und über die Festsetzung der Hebesätze (Steuersatzung)

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Meiersberg am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Meiersberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 355 v. H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 412 v. H., |

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Meiersberg, den 14.12.2023


Seike
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.